

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterabschnitt des Internationalen Master/Promotionsprogramms Experimental and Clinical Linguistics (IECL) an der Universität Potsdam

Vom 13. April 2016

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzugangsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 13. April 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für Ausländische Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den Masterabschnitt des Internationalen Master/Promotionsprogramm Experimental and Clinical Linguistics (IECL) an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulo.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterabschnitt des Internationalen Master/Promotionsprogramms Experimental and Clinical Linguistics (IECL) gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Hochschulabschluss in einem für das Programm wesentlichen Fach/Studiengang der experimentellen Kognitionswissenschaften (Linguistik, Psychologie) oder Akademischen Sprachtherapie oder in einem diesen Fächern/Studiengängen fachlich nahestehenden experimentell ausgerichteten Studiengang im Umfang von mindestens 180 LP,
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 Zulo genannten Zertifikate nachgewiesen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Englisch die Muttersprache ist.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterabschnitt des Internationalen Master/Promotionsprogramms Experimental and Clinical Linguistics (IECL) zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterabschnitt zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

(2) Die Zulo regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 Zulo für das Wintersemester der 1. Juni, für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) Zulo genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 3 Buchstabe b).

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 Zulo benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 16. Januar 2017.

ein Motivationsschreiben gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c).

§ 5 Quote für Ausländische Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 50 % festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des den zum Zugang berechtigenden Hochschulabschlusses (siehe § 3 Buchstabe a) mit 60%,
- b) relative Note des den zum Zugang berechtigenden Hochschulabschlusses (siehe § 3 Buchstabe a) mit 20%,
- c) Motivationsschreiben in englischer Sprache mit 20%. Das Motivationsschreiben soll 4500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten und Auskunft geben über den fachlichen Hintergrund einschließlich eventueller zusätzlicher Qualifikationen, die Gründe für die Wahl des Studienprogramms und die geplanten beruflichen Perspektiven nach Abschluss des Studienprogramms. Das Kriterium Motivationsschreiben wird mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 benotet, die in die Bildung des Gesamtpunktwertes eingeht.

Die Note für das Motivationsschreiben bildet sich wie folgt:

- sehr überzeugend: 1,0
- gut: 2,0
- durchschnittlich: 3,0
- schwach: 4,0
- nicht überzeugend: 5,0

Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2 geht es mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwertes ein.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterabschnitt des Internationalen Master/Promotionsprogramms Experimental and Clinical Linguistics (IECL), die zum Wintersemester 2017/2018 durchgeführt werden.